

An unser Kunden

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 02.09.2020

Rundschreiben: Steuerbonus für Investitionen in Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Steuerbonus zur Steigerung der Ausgaben für Werbemaßnahmen können die dafür notwendigen Ansuchen bis zum 30. September 2020 eingereicht werden.

Die Ansuchen welche bis dahin eingereicht werden können, betreffen den Zeitraum der geplanten Ausgaben 01.01.2020-31.12.2020.

Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften. Im Vergleich zu den Vorjahren können auch jene Subjekte ansuchen, welche keine Steigerung von mindestens 1% der Ausgaben für Werbung im betreffenden Zeitraum im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres haben.

Demzufolge sind für das Jahr 2020 auch jene Unternehmen anspruchsberechtigt, welche:

- Geringere Ausgaben für Werbung als im Vorjahr planen;
- Im Vorjahr keine Ausgaben für Werbung getätigt haben;
- Ihre Tätigkeit im Jahr 2020 aufgenommen haben.

Berechnung Steuerbonus:

Der Steuerbonus wird auf die Steigerung der Ausgaben für Werbung im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres berechnet und beträgt maximal 50%.

Bei der Berechnung des Steuerbonus werden die Ausgaben getrennt nach den förderungsfähigen Ausgaben berechnet, nämlich einerseits Printmedien und andererseits Audiovisuelle Medien.

Beispiel:

Ausgaben Werbung (Printmedien) 01.01.2020 - 31.12.2020 = € 10.000

Ausgaben Werbung (Printmedien) 01.01.2019 – 31.12.2019 = € 5.000

Steigerung und Bemessungsgrundlage für Berechnung Steuerbonus = € 5.000

Maximal möglicher Steuerbonus = € 2.500 (50%)

Verwendung Steuerbonus:

Der Steuerbonus wird durch die Verrechnung mit geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 beansprucht. Die Verrechnung kann erst nach der definitiven Zuteilung des Steuerbonus von Seiten des Ministeriums verrechnet werden.

Der Steuerbonus zählt zu den steuerpflichtigen Erlösen (Einkommenssteuern und Wertschöpfungssteuer IRAP).

Förderungsfähige Ausgaben:

Nachfolgend eine Auflistung der geförderten Ausgaben:

Kategorie	Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020
Zeitungen und Zeitschriften (Print)	förderungsfähig
Zeitungen und Zeitschriften (Online)	förderungsfähig
Fernsehen	förderungsfähig
Rundfunk	förderungsfähig

Es sind nur Ausgaben von jenen Anbietern/Lieferanten förderbar, welche entweder ins nationale Register der Kommunikationstreibenden oder beim zuständigen Gericht in das Register der Kommunikationstreibenden eingetragen sind.

Prozedur und Ansuchen Begünstigung:

Die Ansuchen können ausschließlich auf dem dafür von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Vordruck innerhalb 30. September 2020 telematisch eingereicht werden.

Nachfolgend in groben Zügen die Phasen der Prozedur:

Phasen	Beschreibung	Fristen
Vorbereitungsphase	Berechnung der Steigerung der Investitionen und Anspruch auf Steuerbonus	18.09.2020
Übermittlungsphase	Übermittlung des Ansuchens	30.09.2020
Abgabe Ersatzerklärung zur Bestätigung der getätigten Ausgaben	Für die getätigten Ausgaben im Zeitraum für welchen für den Steuerbonus angesucht wird, muss die entsprechende Ersatzerklärung eingereicht werden	01.01.2021 - 31.01.2021
Veröffentlichung Rangliste	Das Ministerium veröffentlicht die Liste mit jenen Unternehmen welche einen Antrag gestellt haben und die voraussichtliche prozentuelle Höhe der jeweiligen Förderung	Innerhalb 30.04.2021
Veröffentlichung	Das Ministerium veröffentlicht die definitive Liste der anspruchsberechtigten Unternehmen und die definitive Höhe der Förderung	

Achtung: Für etwaige Kontrollen von Seiten der Finanzverwaltung muss ein Bestätigungsvermerk ausgestellt werden, welche die effektiv getätigten Ausgaben im Sinne des Kompetenzprinzips laut Art. 109 des Einheitstextes für direkte Steuern bestätigt. Dieser Bestätigungsvermerk kann nur vom Überwachungsrat, Rechnungsprüfer, Wirtschaftsberater, Verantwortlichen CAF oder Arbeitsrechtsberater erfolgen.

Achtung: Der Bonus wird nur im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel¹ und unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen gewährt. Bei Überschreitung der verfügbaren Finanzmittel, wird der Prozentsatz im Verhältnis auf alle Anspruchsberechtigten vermindert. Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung keine Verantwortung und Haftung für die Höhe des Bonus übernehmen.

HINWEIS HONORAR:

Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, der Ausarbeitung und Versand des Ansehens, sowie der Ersatzerklärung zur Bestätigung der Ausgaben inkl. des Bestätigungsvermerks veranschlagen wir ein Fixhonorar in Höhe von **Euro 400 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 5% auf den effektiven zuerkannten Förderungsbetrag. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt. und Fürsorgebeitrag.**

Jene Kunden, welche ein Ansuchen für den Steuerbonus einreichen möchten, sollen sich bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter bis spätestens **Freitag, den 18.09.2020** melden.

Hinweis: Aufgrund der begrenzten Mittel und der zu erwartenden Kürzung des prozentuellen Steuerbonus empfehlen wir, erst ab einer Ausgabensumme von ca. Euro 5.000 ein Ansuchen einzureichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Psaier Geier Partner

¹ Euro 50 Millionen für Werbeausgaben in Printmedien und Euro 35 Millionen für Werbeausgaben für Audiovisuelle Medien.